



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 29. Januar 2024

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

14 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.25

15 Kommunalaufsicht; hier: Bekanntmachung Kündigung Telefonservice, S.28

16 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.28

17 Planfeststellung; hier: öffentliche Bekanntmachung, S.29

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

18 Kreis Gütersloh; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels, S.30

19-21 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 31

22 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022, S.31

23 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024, S.33

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

14

Kommunalaufsicht;

hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und acht kreisangehörigen Kommunen - Brandschutz

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.3-006/2023-004

Detmold, den 15. Januar 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat,

der Stadt Horn-Bad Meinberg,
Marktplatz 4 in 32805 Horn-Bad Meinberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Lügde,
Am Markt 1 in 32676 Lügde,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Schieder-Schwalenberg,
Domäne 3 in 32816 Schieder-Schwalenberg,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Augustdorf,

Pivitsheider Straße 16 in 32832 Augustdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Dörentrup,
Poststraße 11 in 32694 Dörentrup,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Extertal,
Mittelstraße 36 in 32699 Extertal,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Kalletal,
Rintelner Straße 3 in 32689 Kalletal,
vertreten durch den Bürgermeister,

und der Gemeinde Schlangen,
Kirchplatz 5-6 in 32189 Schlangen,
vertreten durch den Bürgermeister.

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)

zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen.

Der Kreis Lippe und die Städte Horn-Bad Meinberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg sowie die Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal und Schlangen schließen gemäß § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17. Dezember 2015 sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der je-

weils gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen.

Präambel

Die Städte Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie die Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal und Schlangen müssen in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren eine Brandverhütungsschau durchführen. Der Kreis Lippe unterhält mit seinem Fachbereich Bevölkerungsschutz eine überörtliche Einrichtung des Brandschutzes. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner, dass die den teilnehmenden Kommunen obliegenden Aufgaben der Brandverhütungsschauen gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrgenommen werden. Durch die Bündelung der Aufgaben der notwendigen Brandverhütungsschauen nutzen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwandes. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die Aufgaben des Brandschutztechnikers im Rahmen der Brandverhütungsschauen im Sinne des § 26 BHKG NRW für die oben genannten Kommunen übernimmt. Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2 GkG NRW).

(2) Diese Aufgabe nimmt beim Kreis Lippe der Fachbereich Bevölkerungsschutz wahr.

§ 2

Bereitstellung des Personals

(1) Der Kreis Lippe verpflichtet sich, geeignetes Fachpersonal mit den in § 26 Abs. 2 BHKG NRW in der jeweils geltenden Fassung geforderten Qualifikationen dauerhaft vorzuhalten und mit der Durchführung der Aufgabe der Brandverhütungsschauen für alle Vereinbarungspartner zu beauftragen. Der Brandschutztechniker wird dabei stets namens und

im Auftrag der jeweils beauftragenden Kommune tätig.

(2) Der Kreis Lippe stellt den Bediensteten einen Dienstaussweis zur Verfügung aus dem hervorgeht, dass die Bediensteten die Aufgaben nach dem BHKG NRW auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die oben genannten Kommunen wahrnehmen.

§ 3

Durchführung der Brandverhütungsschauen

(1) Die Bestimmungen der Reihenfolge der Durchführung der Brandverhütungsschau erfolgt im Einvernehmen mit den Vereinbarungspartnern unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der einzelnen Objekte.

(2) Die Berichte über durchgeführte Brandverhütungsschauen werden über die jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden an die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes oder denjenigen, der diese Leistung beantragt hat, übersandt. Die örtliche Ordnungsbehörde veranlasst ggf. in Abstimmung mit dem Brandschutztechniker die erforderlichen weiteren Maßnahmen (z.B. Terminvereinbarung einer Nachschau, Ausfertigungen und Versendung der Gebührenbescheide) oder informiert die zuständige Bauaufsichtsbehörde, wenn deren Zuständigkeit betroffen ist.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Wird im Gebiet eines Vereinbarungspartners eine Brandverhütungsschau durchgeführt, stellt der Kreis Lippe den tatsächlich geleisteten Zeitanteil, berechnet nach dem jeweils aktuellen vereinheitlichten Jahressatz der KGSt für Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes („Kosten eines Arbeitsplatzes“, derzeitiger Stand 2023/2024) für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 1.2 + Z in Rechnung. Die Berechnung wird wie folgt vereinbart:

Personalkosten A 9 1.2 + Z für 2024 (Betrag 2023 zuzgl. 3 % Ta- rifsteigerung)	102.279	Euro/Jahr
Sachkosten	9.700	Euro/Jahr
Arbeitsstunden	1.784	pro Jahr
Verrechnungssatz für 2024	62,77	Euro/Stunde
Verwaltungsge- meinkosten	7,80	Euro/Stunde (13,6%)
Stundensatz für 2024	70,57	Euro/Stunde

kalkulierte Tarifsteigerung (2025/2029)	4,48	Euro/Stunde (3 % pro Jahr)
Stundensatz gerundet	75,00	Euro/Stunde
Tagessatz (8,2h) gerundet	615,00	Euro/Tag

Die Berechnung erfolgt pro angefangene ½ Stunde.

Nach § 26 Abs. 2 S. 1 BHKG handelt es sich bei der Aufgabe der Brandverhütungsschau um eine Aufgabe der Gemeinde. Sie ist damit eine hoheitliche Aufgabe. Nach § 26 Abs. 2 S. 4 BHKG können sich Gemeinden hierbei der Kreise bedienen, wenn sie hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Grundlage des GKG schließen. Die Leistungen sind daher gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 UStG derzeit von der Besteuerung ausgenommen.

Das vereinbarte Entgelt erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, insofern der Kreis Lippe im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Leistungen umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des UStG wird.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt nach Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner und wird zunächst bis 31.12.2029 vereinbart.

(2) Sie kann danach von jedem Vereinbarungspartner schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung besteht darüber hinaus jederzeit. Wird die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt oder im Einvernehmen aufgehoben, verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7 Form, Nebenabrede und Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird 10-fach ausgefertigt. Alle Vereinbarungspartner und die Aufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung.

§ 8 In Krafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Interkommunalen Kooperation zum Brandschutz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Alle vorherigen öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabe der Brandverhütungsschauen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Detmold, den 08.01.2024

Kreis Lippe
Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kreis Lippe
Meinolf Haase
Fachbereichsleiter Bevölkerungsschutz

Stadt Horn-Bad Meinberg
Hein-Dieter Krüger
Bürgermeister

Stadt Lügde
Torben Blome
Bürgermeister

Stadt Schieder-Schwalenberg
Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Gemeinde Augustdorf
Thomas Katzer
Bürgermeister

Gemeinde Dörentrup
Friso Veldink
Bürgermeister

Gemeinde Extertal
Frank Meier
Bürgermeister

Gemeinde Kalletal
Mario Hecker
Bürgermeister

Gemeinde Schlangen
Marcus Püster
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.01.2024 zwischen dem Kreis Lippe und den Städten Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg sowie den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal und Schlangen über die Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen gem. § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 in der z.Zt. gültigen Fassung habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 15. Januar 2024
Az.: 31.01.2.3-006/2023-004

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.25

15 Kommunalaufsicht; hier: Bekanntmachung Kündigung Telefonservice

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-001/2019-001

Detmold, den 15. Januar 2024

Bekanntmachung

Der Kreis Lippe hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Bielefeld zur Übernahme von Telefonservices des Kreises Lippe durch die Stadt Bielefeld vom 07./16.01.2019 (Abl. Reg. DT. 209, S. 75-77) gem. § 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gem. § 24 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 627) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt damit mit Ablauf des 30.10.2024 außer Kraft.

Detmold, den 15. Januar 2024
Az.: 31.01.2.3-001/2019-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.28

16 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Solingen zum Kultursekretariat NRW Gütersloh

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2023-009

Detmold, den 25. Januar 2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Gemeinde Steinhagen zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht-theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) schließen die

Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Gemeinde Steinhagen, Kreis Gütersloh, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Gemeinde Steinhagen tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 01.01.2024 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 12. Januar 2024

Henning Mattheß
Erster Beigeordneter

Andreas Kimpel
Beigeordneter

Steinhagen, den 18. Januar 2024

Sarah Süß
Bürgermeisterin

Gabi Schneegaß
Amtsleiterin

17

Planfeststellung;

hier: öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold

Az.: 54.01.15-002

Detmold, den 25. Januar 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg) sowie Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens; Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 05.12.2023, Az.: 54.01.15-002, ist der Plan für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg) sowie Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 70 Abs. 1 und 2 WHG, § 38 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) planfestgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wird die Entscheidung über das Vorhaben hiermit gem. § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

„1 Feststellung des Plans

Der Plan des

Werre-Wasserverbandes – Körperschaft des öffentlichen Rechts – im Folgenden: Vorhabenträger/ Trä-

ger des Vorhabens – zum Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens Wiembecke in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) und Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg)

sowie des

Kreises Lippe, Eigenbetrieb Straßen als Vorhabenträger/ Träger des Vorhabens zum Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 und 2 WHG, § 38 Abs. 1 StrWG NRW und §§ 72 - 78 VwVfG NRW festgestellt.“

III.

1.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom

07.02.2024 bis einschließlich zum 20.02.2024

öffentlich in den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg aus, und zwar für die Stadt Detmold im

Fachbereich Tiefbau und Immobilienmanagement

der Stadt Detmold

Vordergebäude 1. Etage, Raum 108 (Aufzug im Innenhof)

Rosental 21, 32756 Detmold

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch

8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag

8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie für die Stadt Horn-Bad Meinberg im

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften

der Stadt Horn-Bad Meinberg,

2. Obergeschoss, Aushangbereich im Flur

Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag

8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch

7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

8:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag

8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.detmold.de und www.horn-badmeinberg.de zugänglich.

2.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

3.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von den auslegenden Stellen auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

4.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: post54@bezreg-detmold.nrw.de) als Papierausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

5.

Darüber hinaus und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.bezreg-detmold.nrw.de > Service > Bekanntmachungen / Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung in den Kommunen. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gemäß § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW der Inhalt der in den Städten in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal (uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich ist insoweit die Auslegung vor Ort.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Werre plant der Werre-Wasserverband als überörtlich wirksame Hochwasserschutzmaßnahme den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Wiembecke in den Ortsteilen Hornoldendorf der Stadt Detmold sowie Fromhausen der Stadt Horn-Bad Meinberg. Das Hochwasserrückhaltebecken stellt einen wesentlichen Baustein der Maßnahmenkette zur Minderung der Hochwasserschäden in bebauten Bereichen des Werre-Einzugsgebietes dar.

Das geplante Becken ist lagegebunden. Es erstreckt sich über eine Länge von rd. 1.400 m und einer

Breite von bis zu 200 m. Es hat ein Fassungsvermögen von 693.000 Kubikmeter und die Einstaufläche dehnt sich über eine Fläche von rund 18 Hektar aus. Als Sperrbauwerk soll ca. 300 Meter südöstlich (oberhalb) von Hornoldendorf ein Damm mit einer maximalen Dammhöhe von rund 12 Meter über der Talsohle errichtet werden.

Im Zuge dieser Maßnahme soll der Holzhauser Bach, der aus südlicher Richtung kommend in die Wiembecke mündet, im Bereich der Ortslage Fromhausen umgestaltet werden, um die Hochwassersituation der Anlieger zu verbessern. Vorgesehen ist der Neubau eines Hochwasserabschlages im Holzhauser Bach. Im Falle eines Hochwassers wird durch ein Teilungsbauwerk den Anteil des Hochwassers größer einem 1-jährlichen Hochwasser durch ein neu zu erstellendes Hochwasserableitungsgerinne abgeführt. Damit wird sichergestellt, dass in dem alten Abschnitt des Holzhauser Baches eine Ausuferung in Folge von Hochwasserabfluss im Holzhauser Bach vermieden wird. Das Entwässerungsgerinne der Hochwasserentlastung wird unterhalb der Bebauung Osterbergweg 1 und 3 wieder der Wiembecke zugeführt.

Um die Verkehrsbelastung in Hornoldendorf zu reduzieren und die Verkehrssicherheit wesentlich zu verbessern, ist der Neubau der K 90, 1n als südöstliche Umfahrung von Hornoldendorf geplant. Die geplante Trasse führt über den Sperrdamm des Hochwasserrückhaltebeckens und schließt an die L 828 an.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist in Kapitel D. folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster, Klage erhoben werden.“

Bezirksregierung Detmold
54.01.15-002
Detmold, den 25. Januar 2024

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.28

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

18

Kreis Gütersloh;

hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Kreis Gütersloh
Az.: 1.3.2

Gütersloh, den 19. Januar 2024

Das Siegel „Kreis Gütersloh“ mit der Nummer 32 ist gefälscht worden.

Das Siegel wird ab sofort für ungültig erklärt.

Siegelbeschreibung:

Rund, 25 mm Ø; Umschrift „Kreis Gütersloh“, in der Mitte das Kreiswappen, über dem Kreiswappen die Siegelnummer 32.

Gütersloh, den 19.01.2024

Kreis Gütersloh

Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.30

19

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 19. Januar 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3221038049, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.08.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.31

20

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 19. Januar 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3221095932, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.08.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.31

21

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 23. Januar 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3200068942, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 23.10.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.31

22

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

Paderborn, den 09. Januar 2024

Jahresabschluss zum 31.12.2022 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes

„Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“

I. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des nph und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den von der Rechnungsprüfung des Kreises Höxter unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2022 mit Anlagen und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss 2022 schließt zum 31.12.2022 mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

Schlussbilanz

Aktiva

1. Anlagevermögen	646.164 €
2. Umlaufvermögen	6.383.383 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	797.050 €
Bilanzsumme	9.516.640 €

Passiva

1. Eigenkapital	1.061.651 €
2. Sonderposten	642.914 €
3. Rückstellungen	2.708.117 €
4. Verbindlichkeiten	263.341 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.840.617 €
Bilanzsumme	9.516.640 €

2. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	19.959.006,82 €
- Ordentliche Aufwendungen	21.641.011,43 €
= Ordentliches Ergebnis	-1.682.004,61 €
+ Finanzergebnis	-8.038,12 €
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.690.042,73 €
+ Außerordentliches Ergebnis	1.690.042,73 €
= Jahresergebnis	0,00 €

3. Finanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.677.752,96 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.457.090,90 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	220.662,06 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	503.045,23 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	503.045,23 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelüberschuss	220.662,06 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	220.662,06 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.417.583,94 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	4.638.246,00 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der vorstehende Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Paderborn, 09.01.2024

Christoph Rütter

Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.31

23

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Paderborn, den 12. Januar 2024

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

1. Haushaltssatzung des nph für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 11 und 14 der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)“ in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.03.2020 (Abl. Reg.Det. Nr. 28 vom 06.07.2020, S. 213-214), hat die Versammlung des nph mit Beschluss vom 06.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf **28.504.350 €**
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **28.765.350 €**

und im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **28.207.650 €**
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **28.468.650 €**

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **195.000 €**
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **195.000 €**

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0€**
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0€**

festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **261.000 €** festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§6

Gemäß § 12 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wird eine **Umlage** in Höhe von **10.289.561 €** erhoben.

Diese verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Kreis Paderborn
Anteil 53,92 %
Umlagebetrag 5.548.131 €

Kreis Höxter
Anteil 46,08 %
Umlagebetrag 4.741.430 €

Die Umlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 08.12.2023 angezeigt worden.

Im Anzeige- und Genehmigungsverfahren wurde gemäß §19 Abs. 1 und 2 GkG NRW die mit Beschluss vom 06.12.2023 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 10.289.561 € genehmigt (Verfügung vom 10.01.2024; Az. 31.02.1.2-011/2023-009).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 12. Januar 2024

Christoph Rütter
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.33



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold